

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 98

FREITAG, DEN 13. NOVEMBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Aufstellungsbeschlusses A 10/15 über den Bebauungsplan Othmarschen 42	2317	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	2322
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	2317	Öffentliche Auslegung eines Notfallplans	2323
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	2318	Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft eines Angebotes im Rahmen des Programmes der Sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) mit dem Schwerpunkt in der Region 2, Billstedt – Arbeitstitel „Familienberatungsstelle Billstedt“ –	2323
Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 42 mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans (F 05/14) und Landschaftsprogramms (L 06/14) (Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen) – Öffentliche Auslegung	2319	Entwidmung einer Straßenfläche Am Weißenberge im Bezirk Hamburg-Nord	2325
Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Harburg	2320	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses	2325
Anhörungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Sternbrücke“, S-Bahn-Strecke 1240, Fernbahn-Strecke 6100	2321	Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg	2325
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines	2322	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	2331

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des Aufstellungsbeschlusses A 10/15 über den Bebauungsplan Othmarschen 42

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), den Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Othmarschen 42 insofern zu ändern, als dass das Plangebiet verkleinert wird (Aufstellungsbeschluss A 10/15 vom 17. Januar 2016 [Amtl. Anz. Nr. 11 S. 269]).

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann beim Bezirksamt Altona, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird nunmehr wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 3241, über die Flurstücke 3255 und 3277 (Othmarscher Kirchenweg), Nordgrenze des Flurstücks 3277 (Othmarscher Kirchenweg), über die Flurstücke 3277 (Othmarscher Kirchenweg) und 1094, über das Flurstück 994 (Othmarscher Mühlenweg), Ostgrenze des Flurstücks 994, über das Flurstück 994 (Othmarscher Mühlenweg), Nordost-, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 3242, Südgrenze des Flurstücks 3241 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

lenweg), Nordost-, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 3242, Südgrenze des Flurstücks 3241 der Gemarkung Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Othmarschen 42 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung mit der Zielsetzung Entwicklung von Wohnungsbau geschaffen werden.

Hamburg, den 31. Oktober 2020

Der Senat

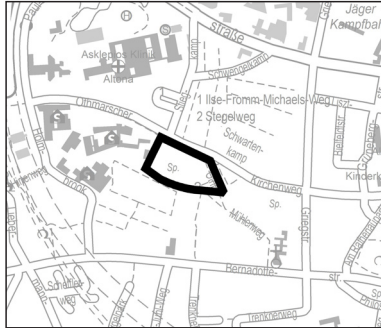
Amtl. Anz. S. 2317

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), öffentlich auszulegen:

Änderung des Flächennutzungsplans (Verfahrensnummer F 05/14)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt zwischen Othmarscher Kirchenweg und Stegelweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219).



Durch die Änderung des Flächennutzungsplans von Grünflächen zu Wohnbauflächen sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau südlich des Othmarscher Kirchenwegs geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 1,2 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 20. November 2020 bis 21. Dezember 2020 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsräum im Foyer, öffentlich ausgelegt. Auskünfte und Rückfragen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unter der Telefonnummer 040/428 40 – 2262 erteilt.

Für den Auslegungsräum im Foyer der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Insbesondere darf der Raum nur von einer Besuchspartei gleichzeitig betreten werden. Wartezeiten sind möglich.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben angegebenen Zeitraum an Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Bezirksamt Altona, Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus), Sitzungsraum im Erdgeschoss, 22767 Hamburg, eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/428 11- 6048 während der Dienstzeiten erforderlich. Termine für den Auslegungszeitraum können bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden. Die Terminabsprache ist erforderlich auf Grund der nötigen Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2). Auskünfte werden nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, erteilt.

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die

Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch, hinsichtlich Freizeit- und Erholungsnutzung;
- Klima, hinsichtlich der bioklimatischen Situation;
- Fläche, hinsichtlich Nachverdichtung;
- Boden und Wasser, hinsichtlich Versiegelung und Grundwasserneubildung;
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Auswirkungen auf den natürlichen Lebensraum;
- Landschaftsbild, hinsichtlich der Veränderungen des Landschaftsbildes.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen sind Bestandteil der Auslegung. Darin werden folgende Schutzgüter thematisiert:

- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Mai 2019, Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden hinsichtlich Auswirkungen auf strukturreiche Lebensräume, Artenschutz und Natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen;
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Mai 2019, Schutzgut Landschaftsbild hinsichtlich Bebauung des Grünen Netzes Hamburg.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 31. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2317

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Die Änderung des Landschaftsprogramms „Wohnen westlich Rathenaupark“ (Verfahrensnummer L 06/14) wird gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), öffentlich ausgelegt.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms liegt zwischen Othmarscher Kirchenweg und Stegelweg (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Im Landschaftsprogramm wird unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans das Milieu „Kleingärten“ in das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ geändert. Zusätzlich werden die Milieus „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ sowie „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ zu „Parkanlage“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ mit „Grünqualität sichern, parkartig“ geändert und an die vorhandene Nutzung angepasst.

Das Plangebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst etwa 1,7 ha.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 20. November 2020 bis 21. Dezember 2020 an den Werktagen während der Dienststunden in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum im Foyer, öffentlich ausgelegt. Auskünfte und Rückfragen werden unter der Telefonnummer 040/42840-2648 erteilt.

Für den Auslegungsraum im Foyer der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft/Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Insbesondere darf der Raum nur von einer Besuchspartei gleichzeitig betreten werden. Wartezeiten sind möglich.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben angegebenen Zeitraum an Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Bezirksamt Altona, Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus), Sitzungsraum im Erdgeschoss, 22767 Hamburg, eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/42811-6048 während der Dienstzeiten erforderlich. Termine für den Auslegungszeitraum können bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden. Die Terminabsprache ist erforderlich auf Grund der nötigen Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2). Auskünfte werden nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft erteilt.

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz – schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglich-

keit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 23. Oktober 2020

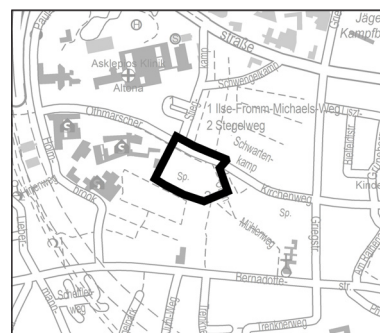
**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2318

Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 42 mit paralleler Änderung des Flächen- nutzungsplans (F 05/14) und Landschafts- programms (L 06/14) (Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen) – Öffentliche Auslegung

Der Senat hat beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 42 mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsprogramms gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), öffentlich auszulegen.

Das Gebiet liegt südlich des Othmarscher Kirchenwegs sowie westlich des Othmarscher Mühlenwegs (Bezirk Altona, Ortsteil 219).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 3241, über die Flurstücke 3255 und 3277 (Othmarscher Kirchenweg), Nordgrenze des Flurstücks 3277 (Othmarscher Kirchenweg), über die Flurstücke 3277 (Othmarscher Kirchenweg) und 1094, über das Flurstück 994 (Othmarscher Mühlenweg), Ostgrenze des Flurstücks 994, über das Flurstück 994 (Othmarscher Mühlenweg), Nordost-, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 3242, Südgrenze des Flurstücks 3241 der Gemarkung Othmarschen.

Mit dem Bebauungsplan Othmarschen 42 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von rund 90 neuen Wohneinheiten in einem Allgemeinen Wohngebiet geschaffen werden. Zum Erhalt des grünen Charakters des Gebietes sind Festsetzungen zum Schutz des erhaltenen Baum- und Strauchbestandes und zum Anpflanzen von neuen Gehölzstrukturen vorgesehen.

Für den Bereich des Plangebiets Othmarschen 42 sind auch der Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend zu ändern. Auch diese Änderungen werden öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan-Entwurf Othmarschen 42 (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 20. November 2020 bis zum 21. Dezember 2020 an den Werktagen (außer sonn-

abends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum im Foyer, öffentlich ausgelegt. Auskünfte und Rückfragen werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unter der Telefonnummer 040/42840-2262 erteilt.

Für den Auslegungsraum im Foyer der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sind die besonderen Nutzungsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beachten. Insbesondere darf der Raum nur von einer Besuchspartei gleichzeitig betreten werden. Wartezeiten sind möglich.

Ein Duplikat des Bebauungsplan-Entwurfes Othmarschen 42 kann im oben angegebenen Zeitraum an Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Bezirksamt Altona, Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus), Sitzungsraum im Erdgeschoss, 22767 Hamburg, eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme im Bezirksamt ist eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 040/42811-6048 während der Dienstzeiten erforderlich. Termine für den Auslegungszeitraum können bereits vor Auslegungsbeginn vergeben werden. Die Terminabsprache ist erforderlich auf Grund der nötigen Hygiene-Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2). Auskünfte werden nur von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, erteilt.

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminabsprache) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter <https://www.hamburg.de/bebauungsplaene/> sowie unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten sowie alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den oben genannten Schutzgütern;
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag inklusive Baumkartierung, März 2020;
- Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung, August 2018;
- Gutachterliche Stellungnahme zum Zustand und zur Erhaltungswürdigkeit eines Teilbaumbestands bei Realisierung eines Neubauprojekts, Juni 2018;
- Wasserwirtschaftlicher Begleitplan (WBP) Stufe 1, September 2014;
- Entwässerungstechnischer Funktionsplan, M 1:500, Februar 2020.

Außerdem liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Stellungnahme von Hamburg Wasser/Hamburger Stadtentwässerung zum Entwässerungskonzept, April 2019;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zur Grundwasserverunreinigung, April 2019;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hinsichtlich des gesetzlichen Artenschutzes, Mai 2019;
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Mai 2019;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie zum Entwässerungskonzept, April 2019.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung im Foyer der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie im Internet im Online-Dienst „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hamburg, den 31. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2319

Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Harburg

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt worden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage
----------	-------------------------------------

1	Zehntland von Wetterstraße bis Ende, Flurstück 3119 (Hausnummer 20) einschließlich
---	--

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/bekanntmachungen-anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 13. November 2020

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Amtl. Anz. S. 2320

Anhörungsverfahren mit Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Erneuerung Eisenbahnüberführung Sternbrücke“, S-Bahn-Strecke 1240, Fernbahn-Strecke 6100

Die DB Netz AG (Vorhabensträgerin) plant die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Straßenkreuzung Stresemannstraße/Max-Brauer-Allee im Hamburger Stadtteil Altona. Das Bauwerk befindet sich jeweils bei km 290,596 der Strecke 6100 Berlin Spandau – Hamburg Altona, Kiel, Flensburg, Richtung Dänemark und der Strecke 1240 Hamburg-Altona – Hamburg Hbf.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Abriss mit anschließendem Ersatzneubau der gesamten Brückenkonstruktion der Eisenbahnüberführung unter Einschluss der Widerlager und Kasemattenbauwerke mit der entsprechenden Anpassung der Schienenanlagen und Streckenausrüstung sowie der Neubau von Lärmschutzwänden, Stützwandkonstruktionen usw.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (zum Beispiel durch Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (zum Beispiel durch Schalleinwirkungen). Diverse vorhandene bauliche Anlagen, darunter auch Wohnhäuser, werden umzubauen oder abzurechen sein.

Mit den mehrjährigen Bauarbeiten sind jeweils temporär Sperrungen der umliegenden öffentlichen Verkehrswege einerseits sowie betriebliche Einschränkungen auf den vorgenannten Strecken 1240 und 6100 andererseits verbunden.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsverfahren für dieses Vorhaben ist nach § 18 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Behörde für Wirtschaft und Innovation (Rechtsamt) zuständig (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes in Verbindung mit Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg). Die für die Planfeststellung gemäß § 18 AEG zuständige Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, hat die Anhörungsbehörde auf Grund des Antrags der Vorhabensträgerin auf Feststellung des Plans für das oben beschriebene Vorhaben mit Schreiben vom 9. Juli 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann vom Eisenbahn-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Für das Vorhaben hat das Eisenbahn-Bundesamt mit verfahrensleitender Verfügung vom 24. Juni 2020 die fehlende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat diese Entscheidung auf der Internetseite

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Screening/Archiv/Archiv_2020/HH014.html
(<https://www.eba.bund.de>)

veröffentlicht. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen, insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag nebst Anlagen (Unterlagen 15, 15.1 und 15.2), die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung nebst Ergebnisbericht zur Fledermauskartierung (Unterlagen 16, 16.1 und 16.2), die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlagen 17, 17.1 und 17.2), die Unterlagen zum Denkmalschutz (Unterlage 18), das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (Unterlage 19 nebst Anlagen) sowie die Fachtechnische Stellungnahme Elektromagnetische Immissionen (Unterlage 20) und die Variantenuntersuchung (Unterlage 21) sind in den Planunterlagen enthalten.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können auf Grund der derzeitigen COVID-19-Pandemiesituation zur Minderung des Risikos der weiteren Ausbreitung des Virus nicht in dem üblichen Rahmen ausgelegt werden. Die Auslegung wird daher gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet findet vom 23. November 2020 bis zum 22. Dezember 2020 unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/pfiv>

statt.

Daneben erfolgt die Auslegung des Plans als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG vom 23. November 2020 bis zum 22. Dezember 2020 an folgenden Orten unter folgenden Bedingungen:

- Bezirksamt Altona – Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt –, Servicezentrum, Jessenstraße 1, 22767 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 11 - 63 63 oder per E-Mail-Anfrage unter

wbz@altona.hamburg.de

möglich.

- Bezirksamt Hamburg-Mitte, Dezernat für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Hinweis: Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 040/4 28 54 - 33 13 oder per E-Mail-Anfrage unter

wbz-service@hamburg-mitte.hamburg.de

möglich.

Für die Einsichtnahme sind die jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen der vorgenannten Dienststellen im Rahmen der gegenwärtigen COVID-19-Pandemielage zu beachten.

Gemäß § 73 Absatz 4 VwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 5. Januar 2021, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde (Behörde für Wirtschaft und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder bei den vorstehend benannten Bezirksämtern Hamburg-Mitte (Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg) und Altona (Jessenstraße 1, 22767 Hamburg) Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Versendung einer einfachen

E-Mail genügt nicht. Der Eingang der Einwendungen wird nicht bestätigt. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs der Einwendung bzw. Stellungnahme bei der Anhörungsbehörde bzw. bei den oben genannten Bezirksämtern Altona und Hamburg-Mitte.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

Nach § 18 a AEG, § 5 Absatz 1 PlanSiG kann von einer Erörterung abgesehen oder eine Online-Konsultation nach § 5 Absatz 3 ff. PlanSiG durchgeführt werden. Findet ein Erörterungstermin statt, wird die Anhörungsbehörde nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (§ 18 a AEG, § 73 Absatz 6 VwVfG). Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen. Die Behörden, die Vorhabensträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin oder außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen und die Abgabe von Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 19 Absatz 1 Satz 1 AEG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 19 Absatz 1 Satz 2 AEG).

Hinsichtlich der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wird auf die Geltung der Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation verwiesen, einzusehen unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/bwi/dse>.

Hamburg, den 9. November 2020

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 2321

Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der durch die Stadt Hamburg, Waffenbehörde –J4 –, am 28. Januar 2019 erteilte Jagdschein mit der Dokumentennummer 89435 der Frau Ann Christine Müller, geboren am 22. März 2001 in Hamburg, wohnhaft Dubben 7, 21147 Hamburg, ist auf dem Postweg verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 27. Oktober 2020

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 2322

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 6. Oktober 2020 der Nynas GmbH & Co. KG, Hohe-Schaar-Straße 34, 21107 Hamburg, den 4. Nachtrag der bestehenden Wasserrechtlichen Erlaubnis (Nummer 4/5 AI 6/1) erteilt.

Die Zulassungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung für die Gewässerbenutzung vorliegen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Zulassungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Wasserrechtliche Zulassung**4. Nachtrag zur Wasserrechtlichen Erlaubnis
Nummer 4/5 AI 6/1**

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) wird die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 4/5 AI 6/1 vom 29. März 2018, ausgestellt auf die Firma Nynas GmbH & Co. KG, auf Antrag des Erlaubnisinhabers nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen in der Zulassung

Im Zulassungsbescheid hat die Zulassungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen u. a. zu den Bereichen Allgemeine Anforderungen, Befristung, Benutzungsbedingungen und Auflagen festgelegt.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 16. November 2020 bis einschließlich 30. November 2020 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.306, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse

<http://www.hamburg.de/betriebe-umwelt/4260014/ genehmigung-ied>

eingesehen werden.

Hamburg, den 2. November 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 2322

Öffentliche Auslegung eines Notfallplans

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat für den Betrieb Nynas GmbH & Co. KG, Raffinerie Harburg, Betriebsteil Süd, Moorburger Straße 10, 21079 Hamburg (Harburg), gemäß § 13a des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes einen externen Notfallplan erstellt.

Dieser Notfallplan kann zur Anhörung der Öffentlichkeit nach § 13 Absatz 4 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. November 2020 bis 11. Dezember 2020 im Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg, im Foyer der Rathauhalle montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hamburg, den 13. November 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2323

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft eines Angebotes im Rahmen des Programmes der Sozial- räumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe (SAJF) mit dem Schwerpunkt in der Region 2, Billstedt – Arbeitstitel „Familienberatungsstelle Billstedt“ –

1. Gegenstand der Interessenbekundung

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beabsichtigt, in der Region 2 eine neue Familienberatungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu fördern.

Die Beratungsstelle soll schwerpunktmäßig in Billstedt-Zentrum tätig sein, jedoch genauso Familien aus den Gebieten Horn, Ojendorf, Kirchsteinbek und Mümmelmannsberg Beratung und Unterstützung anbieten. Wenn es im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt die Beratung aufsuchend.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind in der Region 2 lebende

- Eltern, alleinerziehende Mütter und Väter sowie sonstige Erziehungsberechtigte und Bezugspersonen mit Umgangsrecht, denen die elterliche Sorge nicht zusteht,
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie deren Familien, Ersatz- und Teilfamilien und verantwortlich an der Erziehung beteiligte Personen

Das Beratungsangebot ist für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen jeder kulturellen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit offen.

3. Aufgaben, Leistungen und Ziele

In der Beratungsstelle sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- (Intensive) Beratung in Erziehungsfragen
 - Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Probleme.
 - Schwerpunkt intensive Einzelfallberatung, aber auch bedarfsorientierte Verweisberatung.
- Sozialberatung
 - (Erst-)Anlaufstelle, aufsuchende Arbeit in Form von Hausbesuchen und begleitende Arbeit.
- Offener Familientreffpunkt
 - Offene Beratung/Sprechstunden.
 - Offene und niedrigschwellige Angebote für die Zielgruppe.
 - Thematische Einzel- und Gruppenangebote.
- Eine enge Kooperation mit dem zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst wird vorausgesetzt. Dazu gehörige Bereiche sind schwerpunktmäßig:
 - das Regionale Eingangsmanagement (EM),

- die drei Abteilungen des Fallmanagements (FM) für die Gebiete Horn, Schiffbek/Öjendorf/Billbrook und Kirchsteinbek/Mümmelmansberg,
- das Netzwerkmanagement (NWM).
- Mitarbeit an den Prozessen des bezirksinternen Projektes „Gemeinsame Lösungsverantwortung vor Ort – LöVO“ und die dazugehörige Mitarbeit in Gremien und Strukturen, u.a. von Sozialräumlichen Fachteams (SoFas) zur Kollegialen Beratung im Sozialraum und Sozialraumteams.
- Mitarbeit in wichtigen Gremien und Arbeitskreisen der Region 2.
- Enge Kooperation mit sozialräumlichen Einrichtungen und Angeboten.
- Bedarfsgerechte Angebotsentwicklung für niedrigschwellige Angebote.

Spezifische Ziele sind:

- Die Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten/ Bezugspersonen ist gestärkt.
- Die Familien erhalten eine niedrigschwellige qualifizierte und intensive Beratung und Begleitung bei Erziehungsfragen und familiären Krisen und Konflikten.
- Junge Volljährige werden in der Verselbständigung unterstützt, hin zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung.
- Soziale und familiäre Problemsituationen sind geklärt.
- Die Familien haben durch offene und attraktive Angebote einen niedrigschwelligen Zugang zur Beratungsstelle.
- Die Bewohner des Stadtteils sind aktiviert durch Partizipation, z.B. bei der Angebotsauswahl des offenen Treffpunktes.
- Die Überleitungen von ASD-bekanntem Familien durch das Eingangs- oder Fallmanagement in die Beratungsstelle erfolgen reibungslos.
- Eine umfangreiche (persönliche) Erreichbarkeit im Rahmen verbindlicher Sprechzeiten der Beratungsstelle ist sichergestellt, damit Familien unmittelbar vom ASD verwiesen werden können.

4. Fachliche Anforderungen

Die Beratungsstelle benötigt qualifiziertes Personal. Vorausgesetzt wird daher die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter (m/w/d) bzw. Sozialpädagoge (m/w/d) bzw. ein gleichwertiges abgeschlossenes Studium.

Vorteilhaft:

- Weiterbildung Systemische Beratung/Familientherapie.
- Mediationsweiterbildung.
- Weitere vergleichbare Qualifikationen im Bereich Beratung und Unterstützung.
- Religions- und kultursensible Fortbildung.

Der Träger muss im Falle eines längerfristigen Personalausfalls in der Lage sein, eine qualifizierte Vertretungskraft bereit zu stellen.

Zur Umsetzung des Vorhabens legt der Träger einen Stufenplan vor, aus dem auch der Koordinationsaufwand hervorgeht. Im Stufenplan werden auch Indikatoren zur Umsetzung und Zielerreichung benannt.

Die Räumlichkeiten für die Familienberatungsstelle sollten in Billstedt-Zentrum bzw. fußläufig zur Verfügung gestellt werden.

5. Für die Handlungsschwerpunkte gelten folgende Rahmenbedingungen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Zuwendung auf Grundlage der gültigen SAJF-Globalrichtlinie GR J/17, Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe.

Zur Umsetzung und Zusammenarbeit ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem ASD notwendig. Mit anderen Angeboten im Sozialraum schließt der Träger bei Bedarf eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bzw. stellt eine Bewerbung im Trägerverbund.

Für Evaluationszwecke ist eine kontinuierliche Dokumentation sowohl personen- als auch prozessbezogener Daten erforderlich.

6. Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation

Die Teilnahme am Berichtswesen Jugendhilfe – BeJu – und die Erstellung regelmäßiger Berichtserstattung zum Stand des Angebots an das Bezirksamt Hamburg-Mitte gelten als Standard.

7. Ressourcen

Der Träger erhält für die mit ihm vereinbarten Leistungen folgende jährliche Zuwendung:

210.000,00 Euro.

Darin enthalten sind:

- 2,5 Stellen Dipl. Sozialpädagoge (m/w/d),
- 0,25 Stelle Projektleitung, Dipl. Sozialpädagoge (m/w/d),
- Honorar- und Sachmittel,
- Organisation und Verwaltung.

8. Bewerbungsvoraussetzungen

Den Zuschlag kann ein Träger erhalten, wenn er

- eine detaillierte, aussagekräftige und in sich schlüssige Konzeption zur Umsetzung der formalen und fachlichen Anforderungen mit Aussage zur Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation eingereicht hat. Darzustellen ist zudem die konkrete Umsetzung von Befragungen und Beteiligung der Zielgruppe,
- über einschlägiges Wissen und Erfahrungen in den oben genannten Aufgabenfeldern sowie in der präventiven und vernetzenden Arbeit verfügt,
- durch seinen Geschäftsbetrieb die fachliche Qualität und die gebotene Quantität seiner Leistungen gewährleistet und über eine hinreichende technische und organisatorische Ausstattung mit Räumlichkeiten in Billstedt-Zentrum verfügt,
- in der Region 2 verankert ist und bereits über Kooperationsbezüge verfügt.

Bewerbungen im Trägerverbund werden ausdrücklich befürwortet.

9. Darüber hinaus werden folgende Anlagen erwartet:

- Kostenplan,
- Kopie der derzeit gültigen Satzung,
- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder,
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs,
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheids,
- Qualifikation des einzusetzenden Personals,

- Organigramm (Träger/Abteilung/Projekt),
- Anerkennung als Jugendhilfeträger,
- Schutzkonzept in Einrichtungen nach §§ 45 und 79a SGB VIII,
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8a und 72a BuKischG.

Die Interessenbekundung soll den Umfang von acht Seiten (DIN A4, Arial 11 Pkt.) nicht überschreiten.

Der Träger erklärt zur Interessenbekundung außerdem, dass

- das Unternehmen nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird,
- weder die Mitarbeiter noch die Geschäftsleitung Kurse und Seminare nach der Technologie von L. Ron Hubbard besuchen,
- die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard für das beantragte Vorhaben ablehnt.

10. Fristen

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte ruft interessierte Träger auf, bis spätestens 30. November 2020 eine Interessenbekundung (maximal acht Seiten) mit dem Betreff „SAJF Familienberatungsstelle Billstedt“ bei folgender Dienststelle in schriftlicher Form per Post und in digitaler Form per E-Mail einzureichen:

Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Allgemeiner Sozialer Dienst Horn/Billstedt
Beate Gebhardt
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg
beate.gebhardt@hamburg-mitte.hamburg.de

Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels des Bezirksamtes Hamburg-Mitte.

Nicht rechtzeitig eingereichte oder unvollständig eingereichte Unterlagen führen zu einem Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

Als Projektbeginn ist spätestens der 1. Januar 2021 vorgesehen.

Nach Sichtung der Unterlagen erfolgt eine schriftliche Einladung zum Vortragen der IBV-Angebote. Der Vortrag ist vorgesehen am Mittwoch, den 9. Dezember 2020.

Die genaue Uhrzeit wird rechtzeitig in der Einladung bekannt gegeben.

Aktuelle Vorgaben zur Corona-Pandemie werden selbstverständlich berücksichtigt und das weitere Auswahlverfahren an die aktuell gegebenen Bedingungen angepasst. Aus diesem Grund werden die Träger gebeten, mit höchstens zwei TrägervertreterInnen zum Auswahlgespräch zu erscheinen.

Eine Entscheidung wird zeitnah im Anschluss getroffen.

11. Auskünfte

Für Fragen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wenden Sie sich bitte an das Regionale Netzwerkmanagement:

Beate Gebhardt, Telefon: 040/42854-7379,
beate.gebhardt@hamburg-mitte.hamburg.de

oder an das Bezirkliche Netzwerkmanagement:

Nadine Chrissostomidis, Telefon: 040/42854-3033,
nadine.chrissostomidis@hamburg-mitte.hamburg.de

Hamburg, den 5. November 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2323

Entwidmung einer Straßenfläche Am Weißenberge im Bezirk Hamburg-Nord

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung wird das im Bezirk Hamburg-Nord, in der Gemarkung Fuhlsbüttel, Ortsteil 430, belegene Flurstück 3853 (483 m²), als ehemaliger Teil der Straße Am Weißenberge, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2325

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Bezirksamt Bergedorf – Personalservice – ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 41450 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 6. November 2020

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2325

Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg

Vom 17. September 2020

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), hat das Präsidium am 22. Oktober 2020 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und Absatz 3 HmbHG am 17. September 2020 beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft genehmigt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2 Zusammensetzung Studierendenparlament

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Wahlsystem

§ 5 Wahltermin, Art der Wahl und Wahlort

§ 6 Wahlorgan

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

§ 10 Wahlleitung

§ 11 Wahlhelfer/innen

§ 12 Sitzungen des Wahlausschusses

§ 13 Wahlbekanntmachung

§ 14 Wahlverzeichnis

§ 15 Wahlvorschläge

§ 16 Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

§ 17 Stimmzettel

§ 18 Stimmabgabe

- § 19 Urnenwahl
 § 19a Briefwahl
 § 20 Auszählung der Stimmen
 § 21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 § 22 Wahlprüfung
 § 23 Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen
 § 24 Sitze der Fachschaftsräte
 § 25 Ausscheiden und Nachrücken
 § 26 Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

III. Personenwahlen

- § 27 Geltungsbereich
 § 28 Grundsätze
 § 29 Wahlgänge
 § 30 Durchführung der Wahlgänge
 § 31 Konstruktives Misstrauensvotum
 § 32 Benennung von Referent/innen des AStA

IV. Wahlen der Fachschaftsräte

- § 33 Art der Wahl

V. Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung regelt die Durchführung von Wahlen der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Sie gilt für alle Wahlen der Studierendenschaft unter Einschluss der Fachschaften.

(2) Die Wahlordnung beruht auf den gesetzlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie der Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

II.

Wahlen zum Studierendenparlament (StuPa)

§ 2

Zusammensetzung Studierendenparlament

Die Zusammensetzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist in der Satzung der Studierendenschaft festgelegt.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenausszählung sind hochschulöffentlich.

(2) Ausgenommen davon sind Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen, die Fachschaftsräte im Studierendenparlament vertreten. Sie werden von den Mitgliedern des jeweiligen Fachschaftsrates nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(3) Nicht wählbar ist, wer dem Wahlausschuss angehört.

§ 4

Wahlsystem

(1) Die Wahl findet nach freier Listenwahl statt. Eine Liste kann auch aus nur einer kandidierenden Person bestehen.

(2) Jede/r Wähler/in hat maximal drei Stimmen.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren „D'Hondt“ verteilt. Die den Listen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste zugeteilt. Bei Stimmgleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlages. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist mit dem Mitglied gewählt. Sollte bei dieser Verteilung ein Geschlecht weniger als 40 % der Sitze einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der Nachrückerliste (siehe § 3 Absatz 4) für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 40 % der Sitze innehaben oder keine Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts mehr auf der Nachrückerliste steht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Person, die auf Grund der Unterrepräsentation ihres Geschlechtes nachrückt, nicht weniger als die Hälfte der Stimmen der Person hat, die als letztes in der Reihenfolge der regulären Stimmenausszählung einen Sitz bekommen hätte. Sitze für gewählte Personen mit abweichender Geschlechteridentität (divers) werden von der Quote des überrepräsentierten Geschlechts abgezogen.

(4) Bewerber/innen einer gewählten Liste, auf die kein Sitz entfallen ist, bilden in der Reihenfolge des Stimmergebnisses innerhalb der Liste eine Nachrückliste. Dabei nimmt ein/e Stellvertreter/in den Rang nach ihrer/ihrer Mitgliedsbewerber/in oder seiner/seinem Mitgliedsbewerber/in ein.

(5) Nichtgewählte Mitglieder einer Liste können Stellvertreter/innen der gewählten Mitglieder der gewählten Liste sein, soweit diese keine eigenen Stellvertreter/innen benannt haben.

§ 5

Wahltermin, Art der Wahl und Wahlort

(1) Die Wahlen sollen jährlich stattfinden.

(2) Die Wahlen finden in der Regel am Anfang des Wintersemesters zusammen mit den FSR-Wahlen statt.

(3) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl durchgeführt. In begründeten Ausnahmen kann die Wahl teilweise oder ganz als Briefwahl durchgeführt werden. Gründe können insbesondere der Infektionsschutz sein. Über die Form der Wahl entscheidet die/der StuPa-Präsident/in im Benehmen mit dem StuPa.

(4) Im Falle einer Urnenwahl finden die Wahlen am Hauptstandort der HCU statt.

§ 6

Wahlorgane

Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die/der Wahlleiter/in sowie die/der stellvertretende Wahlleiter/in.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorzugsweise auf der letzten Sitzung des StuPa in der Vorlesungszeit des Sommersemesters, spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag, vom StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Über die Höhe des Betrages der Aufwandsentschädigung entscheidet das Studierendenparlament.

§ 8

Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig:

1. durch Rücktritt,
2. durch Kandidatur zum Studierendenparlament oder einem der Fachschaftsräte der Studierendenschaft,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Tod.

In diesem Falle ist eine Nachwahl durch das StuPa mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, durchzuführen.

§ 9

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor und beauftragt ihre Durchführung. Er entscheidet in allen diesbezüglichen Fragen. Er beschließt insbesondere über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbständig und unabhängig. Ihm ist durch die Organe der Studierendenschaft die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 10

Wahlleitung

(1) Die/Der Wahlleiter/in sowie deren Stellvertreter/in werden vom Wahlausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in Personenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, gewählt.

(2) Für die Amtszeiten der zur Wahlleitung bestimmten Person sowie ihrer Stellvertretung gilt § 8 entsprechend.

(3) Die/Der Wahlleiter/in leitet die Wahlhandlung. Sie/Er ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 11

Wahlhelfer/innen

Der Wahlausschuss kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Helfer/innen aus der Studierendenschaft heranziehen. Bewerber/innen dürfen nicht die Wahl zu ihrem eigenen Gremium betreuen.

§ 12

Sitzungen des Wahlausschusses

(1) Die/Der Vorsitzende des StuPa lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich nach Beginn deren

Amtszeit zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein.

(2) Ein vom Wahlausschuss zu bestimmendes Mitglied fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Ergebnisniederschriften an.

(3) Der Wahlausschuss kann in hochschulöffentlichen Sitzungen verhandeln.

§ 13

Wahlbekanntmachung

(1) Die/Der StuPa-Präsident/in gibt die Wahl spätestens am 49. (neunundvierzigsten) Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft mittels geeigneter Medien bekannt. In der Wahlbekanntmachung ist anzugeben, ob die Wahl als Urnenwahl, Briefwahl oder als kombinierte Urnen- und Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Das StuPa beschließt spätestens in der letzten Sitzung vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt.

§ 14

Wahlverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis einzutragen.

§ 15

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sollen auf dem vom Wahlausschuss bereitgestellten Formular eingereicht werden.

(2) Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten eingereicht werden; hierbei kann jede/r Wahlberechtigte sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen.

(3) Wahlvorschläge werden als Wahllisten mit einer/einem Kandidatin/Kandidaten oder mit mehreren Kandidatinnen/Kandidaten unter Angabe ihrer Listenbezeichnung eingereicht.

(4) Ein/e Kandidat/in darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(5) Auf dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen aller Kandidatinnen/Kandidaten einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Einreichen des unterschriebenen Wahlvorschlages als Scan mittels Mail ist zulässig.

(6) Wahlvorschläge für das StuPa können für jede/n Bewerber/in eine/n Stellvertreter/in benennen.

(7) Der Wahlvorschlag muss insbesondere Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Motivation/Ziel und Fachschaftszugehörigkeiten der/des Kandidatin/Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

(8) Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen.

§ 16

Änderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 15 Absatz 8 eingereicht worden sind, sind vom Wahlausschuss

unverzüglich bei Abgabe der Wahlvorschläge zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagenden zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem letztmöglichen Wahlvorschlagstag zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.

(2) Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach Ablauf der zweitägigen Korrekturzeit der Wahlvorschläge die Liste der zugelassenen Wahlvorschläge innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 17

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und im Falle einer Urnenwahl Urnen zu verwenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält insbesondere:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe ihrer Listenbezeichnung. Die Reihenfolge der zur Wahl stehenden Listen ist alphabetisch geordnet. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf den Listen des Stimmzettels entspricht der Reihenfolge des Wahlvorschlags. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen ist die Fachschaft der/des Bewerber/in aufzuführen.
3. vom Wahlausschuss beschlossene Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 18

Stimmabgabe

(1) Die Wähler/innen geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung auf ihrem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen. Uneindeutige Stimmzettel sind ungültig. Eine Stimmhäufung ist zulässig.

(2) Die Wähler/innen können auf die Reihenfolge der Bewerber/innen innerhalb der von ihnen gewählten Liste Einfluss nehmen, indem sie Kandidatinnen/Kandidaten der Listen frei wählen.

§ 19

Urnenwahl

(1) Gewählt wird an vier aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen.

(2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(3) Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Urnenwahl nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.

(4) Bei der Stimmabgabe haben die Wähler/innen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(5) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler/innen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(6) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen, die die Wahrung des Wahlheimnisses

sicherstellen, zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Wahlurne nach Ablauf der Wahlzeit entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können, und dafür zu sorgen, dass die Wahlurnen nach Ablauf der täglichen Wahlzeiten in Räumen aufbewahrt werden, die anderen Mitgliedern der Studierendenschaft nicht zugänglich sind.

(7) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer/innen ständig anwesend sein.

(8) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder -auszählung, so findet unverzüglich eine Sitzung des Wahlausschusses statt, der das weitere Vorgehen beschließt.

§ 19a

Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie an die Wohnanschrift gesandt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wahlverzeichnis.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen mindestens aus den Stimmzetteln, dem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt.

(3) Der Wahlausschuss legt eine Frist zur Stimmabgabe fest. Der Zeitraum zwischen Versand oder Übergabe der Wahlunterlagen und Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen.

(4) Der Rücksendeumschlag ist mit den gekennzeichneten Stimmzetteln so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der Frist zur Stimmabgabe vorliegt. Die Studierendenschaft trägt die Portokosten, sofern die Wählerin/der Wähler bei der Stimmabgabe den Rücksendeumschlag aus den Wahlunterlagen verwendet.

(5) Unmittelbar vor der Auszählung übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlausschuss. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

§ 20

Auszählung der Stimmen

(1) Binnen fünf Werktagen nach Ende des Wahlzeitraumes erfolgt unter der Kontrolle des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer/innen die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahl getrennt folgende Zahlen zu ermitteln:

1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
2. die Anzahl der auf alle Bewerber/innen einer jeden Wahlliste insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jede/n Bewerber/in getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen,
4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und der ungültigen Stimmen sowie der Enthaltungen.

(2) Für jede Wahl getrennt sind diese Zahlen in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist. Diese ist zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen während der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der/dem Wahlleiter/in zu übergeben.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise ausgefüllt und abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(5) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder lediglich das Wort „Enthaltung“ vorhanden ist.

§ 21

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird vom Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis festgestellt.

(2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neu gewählten Studierendenparlament (StuPa) der HCU zu übergeben.

(3) Das vollständige Wahlergebnis sowie die Zusammensetzung des StuPa ist unverzüglich vom Wahlausschuss mittels geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

§ 22

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der/dem Wahlleiter/in des Wahlausschusses einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das StuPa. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl in das StuPa erstreckt.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet.

net. Ist das betroffene Mitglied einzige/r Bewerber/in einer Liste, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(8) Die Rechtskraft der Wahl wird, wenn es keinen Einspruch gegen die Gültigkeit gibt, nach Ablauf von sieben Tagen, ansonsten nach Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens festgestellt.

§ 23

Aufbewahrung und Übergabe der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel können nach Feststellung der Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Eine Vernichtung erfolgt frühestens nach drei Monaten, bei laufendem Wahlprüfungsverfahren erst nach dessen rechtskräftigem Abschluss. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 24

Sitze der Fachschaftsräte

Spätestens zur konstituierenden Sitzung des StuPa müssen die Personen benannt sein, die jeder Fachschaftsrat (FSR) nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung der Studierendenschaft aus seiner Mitte entsendet.

§ 25

Ausscheiden und Nachrücken

(1) Auf einen im StuPa freigewordenen Sitz rückt die/die Stellvertreter/in des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Das Nachrückverfahren wird nach dem Verfahren in § 4 Absatz 3 geregelt. Kann der frei gewordene Sitz eines Mitglieds nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn das StuPa der HCU dies mehrheitlich verlangt.

(2) Scheidet ein aus dem FSR entsandtes Mitglied des StuPa aus, so entsendet der jeweilige FSR nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung der Studierendenschaft eine/n neue/n Vertreter/in. Sollte sich kein/e Vertreter/in finden, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Anzahl der Sitze im jeweiligen Gremium vermindert sich entsprechend.

§ 26

Bestimmungen über andere Wahlmodalitäten für Studierende mit Behinderungen

(1) Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass Studierenden mit Behinderung die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird. Dies betrifft die Form der Wahlunterlagen sowie die Auswahl der Wahlräume.

(2) Der Wahlausschuss kann seine zur Wahldurchführung nach Absatz 1 notwendigen Maßnahmen an die folgenden aufgeführten Ordnungen anlehnen:

1. Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM), § 9 Absatz 1, vom 21. März 2005.
2. Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO), § 5 Absatz 3, vom 29. Juli 1986.
3. Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG), § 21 Absatz 3, vom 20. Juni 1996.

4. Verordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes (Volksabstimmungsverordnung VAbstVO), § 16 Absatz 2 und § 29 Absätze 1 bis 4, vom 19. Juli 2005.

III.

Personenwahlen

§ 27

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 27 bis 30) gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften vorgenommenen Einzel- und Listenwahlen, insbesondere die des AStA, für die Fachschaftsratsitze im StuPa und für die der Vorsitzenden der studentischen Gremien.

§ 28

Grundsätze

(1) Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Eine Einzelwahl wird durchgeführt, wenn ein bestimmtes Amt zu besetzen ist. Eine Listenwahl wird durchgeführt, wenn mehrere gleichwertige Ämter zu besetzen sind.

(3) Sowohl Einzel- als auch Listenwahlen finden offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen.

(4) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Bei Listenwahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt.

(6) Listenwahlen sind zu quotieren. Sollte nach dem Schließen des letzten Wahlgangs ein Geschlecht weniger als 1/3 der zu vergebenen Ämter einnehmen, rücken Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen für die Gewählten des überrepräsentierten Geschlechts mit den wenigsten Stimmen nach, bis beide Geschlechter jeweils mindestens 1/3 der Sitze innehaben oder alle Bewerber/innen des unterrepräsentierten Geschlechts berücksichtigt wurden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Person, die auf Grund der Unterrepräsentation ihres Geschlechtes nachrückt nicht weniger als die Hälfte der Stimmen der Person hat, die als letztes in der Reihenfolge der regulären Stimmenauszählung einen Sitz bekommen hätte. Gewählte Personen mit abweichender Geschlechteridentität (divers) werden von der Quote des überrepräsentierten Geschlechts abgezogen.

§ 29

Wahlgänge

(1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Dies gilt nicht bei einem konstruktiven Misstrauensvotum (siehe § 30) und bei der Benennung von Referent/innen (siehe § 31).

(2) Im zweiten Wahlgang treten bei einer Einzelwahl die beiden Bestplatzierten, bei einer Listenwahl alle bisher nicht gewählten Mitglieder aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.

§ 30

Durchführung der Wahlgänge

(1) Jeder Wahlgang wird von der/dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.

(2) Sodann eröffnet die/der Vorsitzende die Kandidatenliste. Werden keine Kandidatinnen/Kandidaten mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.

(3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagenen Bewerber/innen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

(4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerber/innen zu stellen.

(5) Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

(6) Ab dem zweiten Wahlgang entfallen Absätze 2 bis 4.

§ 31

Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.

(2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der/des Amtsinhaberin/Amtsinhabers und des Namens der/des gewünschten Nachfolgerin/Nachfolgers dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.

(3) Der Antrag bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des wählenden Gremiums.

§ 32

Benennung von Referent/innen des AStA

Wird bei der Benennung eines Referenten des AStA die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Kandidat als abgelehnt. Der AStA-Vorstand muss daraufhin dem Studierendenparlament einen anderen Kandidaten zur Benennung vorschlagen. Diese Benennung wird frühestens auf der folgenden Sitzung in einem neuen ersten Wahlgang durchgeführt.

IV.

Wahlen der Fachschaftsräte

§ 33

Art der Wahl

(1) Es bestehen zwei Möglichkeiten, Fachschaftsräte zu wählen:

1. parallel zur Wahl des Studierendenparlaments, siehe Absatz 2,
2. bei der Fachschaftsvollversammlung, siehe Absatz 3.

(2) Die Wahl findet parallel zur Wahl des Studierendenparlaments nach Listenwahl gemäß dieser Wahlordnung, Abschnitt II: Wahlen zum Studierendenparlament, statt. Verantwortlich für die Wahl ist der Wahlausschuss des

StuPa. Die Kandidat/innen sind von Ämtern im Wahlauschluss ausgeschlossen.

(3) Die Wahl findet bei der Fachschaftsvollversammlung nach dieser Wahlordnung, Abschnitt III: Personenwahlen, als Listenwahl statt. Die Wahl wird von einer/einem vom AStA bestellten Wahlleiter/in durchgeführt. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind vom Amt der/des Wahlleiterin/Wahlleiters ausgeschlossen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg vom 25. Oktober 2016 (Amtl. Anz. Nr. 88 S. 1883) außer Kraft.

Hamburg, den 17. September 2020

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2325

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Nach § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppen-

dorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), bedürfen Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, der Schriftform und gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2020 (Amtl. Anz. Nr. 93 S. 2211), der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Der Vorstand hat den nachstehend namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für die genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen erteilt.

Darüber hinaus hat der Vorstand beschlossen, dass der Abschluss von Behandlungsverträgen und Wahlleistungsvereinbarungen sowie im Sinne von § 5 Absatz 3 bzw. 4 der Satzung nur jeweils einer Unterschrift bedürfen. Selbiges gilt für Rahmenverträge der Einkaufskooperation GENUA (Gemeinschaftlicher Einkauf Norddeutscher Universitäts-Apotheken), für die Beauftragung und Bevollmächtigung von Rechtsanwälten zwecks Beitreibung von Forderungen sowie für die Erteilung von Einzelaufträgen für Dozenten, Supervisoren und Lehrbeauftragten im Institut für Psychotherapie.

Hamburg, den 27. Oktober 2020

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

Amtl. Anz. S. 2331

Name, Vorname	Geschäftsbereich/Tochterunternehmen
Morgner-Miehlke, Prof. Dr. Andrea Waldmann, Matthias	UKE Vertretung der Kaufmännischen Direktorin, Frau Marya Verdel
Schröder, Janna Lynn	KLE Klinik Logistik & Engineering GmbH Abschluss von Verträgen im Rahmen der Einkaufstätigkeit bis jeweils maximal 500 000,- Euro
Baehr, Dr. Michael Ebeling, Gunnar	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils maximal 1 000 000,- Euro
Sommer, Christian	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils maximal 500 000,- Euro
Kummich, Maren	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils maximal 250 000,- Euro
Bosse, Annika	Apotheke Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils maximal 100 000,- Euro
Bircan, Feridun	Liegenschaftsmanagement Abschluss von Mietverträgen für das UKE bis jeweils maximal 200 000,- Euro
Brodderek, Bärbel	Finanzen Einzelvollmacht zur Beauftragung und Bevollmächtigung von Rechtsanwälten zwecks Beitreibung von Forderungen
Gewehr, Jan Erik	Informationstechnologie Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) bis jeweils maximal 500 000,- Euro

Dzukowski, Frank	Stabsstelle Nachhaltigkeit- und Klimamanagement Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträgen) im Namen des UKE für maximal 150 000,- Euro
Doench, Dr. Holke-Leonie	Recht Verträge für die Rechtsabteilung
Doench, Dr. Holke-Leonie Möritz, Helen Wieprecht, Diana	Recht Vertretung des UKE vor den Gerichten
Wieprecht, Diana	Recht Abschluss von Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro
Kaplan, Murat	Personal Personalbetreuung (inklusive Beendigung von Arbeitsverhältnissen + Abfindungsverträge) bis jeweils maximal 80 000,- Euro Abschluss sonstiger Verträge (Abteilung Personalcontrolling Reisekostenabrechnung/ Personal-Office) bis jeweils maximal 10 000,- Euro Outplacementmaßnahmen bis jeweils maximal 80 000,- Euro
Schäfer, Verena	Personal Personal Reisekostenabrechnungen, Personal Office
Siefert, Marita	Personal Abschluss von Arbeitsverträgen + Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro Sonstige Verträge bis jeweils maximal 10 000,- Euro
Teuber, Frauke	Personal Abschluss von Arbeitsverträgen + Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro Sonstige Verträge bis jeweils maximal 10 000,- Euro
Zinn, Gunter	Personal Abschluss von Arbeitsverträgen + Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro Outplacementmaßnahmen bis jeweils maximal 80 000,- Euro Sonstige Verträge bis jeweils maximal 10 000,- Euro
Fleischer, Davis	Personal Abschluss von Arbeitsverträgen + Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro
Garrn, Monika	Personal Abschluss von Arbeitsverträgen + Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro
Schafranek, Manuel	Personal Abschluss von Arbeitsverträgen + Abfindungsverträgen bis jeweils maximal 80 000,- Euro
Höft, Theresa	UKE Martiniklink UKE GmbH Prostata-Zentrum Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Hauptmann, Monika	UKE sowie Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH (UHZ) Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Münster, Kai	Finanzen Geldmarktgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einschließlich sechs Monaten Langfristige Finanzierungen, insbesondere Schuldscheindarlehen und Namensschuldreibungen Die Eröffnung und Schließung von Bankkonten Die Erteilung und Löschung von Bankvollmachten Abschluss neuer und Verlängerung bestehender Kreditvereinbarungen im Rahmen der Genehmigungen durch das Kuratorium Die Beauftragung von Bankbürgschaften Die Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit dem UKE Cash Pool gegenüber Konzerngesellschaften und externen Dritten (e.g. Banken) und die Abgabe sonstiger Erklärungen gegenüber externen Dritten im Zusammenhang mit Bankgeschäften
Folgende Vertretungsbefugnisse für das UKE werden hiermit widerrufen: Heesen, Ottmar (Kopf- und Neurozentrum), Schmidtke, Sven (Einkauf), Rodewald, Jessica (KFE GmbH), Ott, Sarah, Reinefeld, Katja, Rieckhoff, Sarah (alle Personal), Reinhold, Kathrin, Sallach, Ines, Schulte, Verena, Camutepa, Maria, Thiemann, Birte, Düvelius, Ute (alle in der Abteilung Personalgewinnung und -bindung), Saurin, Martina (Finanzen/ Stellv. Kaufmännische Direktorin), Werner, Sandra (Recht), Ehlers, Nico (KLE/MT Instrumentenmanagement)	

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001421
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Lehrgang EDV-Grundlagen

Die Justizvollzugsanstalt Billwerder (JVA BW) ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs mit 772 Haftplätzen für erwachsene männliche Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu vier Jahren sowie für Untersuchungshaft an männlichen erwachsenen Gefangenen mit 673 Haftplätzen. Weiter verfügt die JVA BW über 99 Haftplätze für erwachsene weibliche Strafgefangene sowie weibliche jugendliche und erwachsene Untersuchungsgefangene.

Die JVA BW verfügt aktuell über 14 unterschiedliche Arbeitsbetriebe, die teilweise modulare Qualifizierungen durchführen, sowie über ein Berufsentwicklungszentrum, welches insbesondere für Qualifizierungen zuständig ist.

Es sollen für zunächst ein Jahr (ab 1. Januar 2021) zwei modulare Qualifizierungen EDV-Grundlagen mit jeweils max. 12 Gefangenen durchgeführt werden. Der Vertrag soll für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geschlossen werden mit einer jährlichen Verlängerungsoption bis längstens 31. Dezember 2024. Die Verlängerungsoption steht unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Maßnahme stehen maximal 25.000,- Euro netto p. a. zur Verfügung.

Ziel der Lehrgänge soll sein, dass die Insassen durch die Teilnahme an der Qualifizierung in der Lage sind, nach der Verlegung in den offenen Vollzug oder der Entlassung aus der Haft, eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu bekommen.

Ort der Leistungserbringung:
22113 Hamburg, Justizvollzugsanstalt Billwerder

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung

und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=9SNj7R6GLDk%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 26. November 2020, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Dezember 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 3. November 2020

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1205

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: BJV 2020001553

– Qualifizierung Lagerhelfer JVA BW

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland
+49 40428001421
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Qualifizierung Lagerhelfer JVA BW

In der Justizvollzugsanstalt Billwerder sollen für zunächst ein Jahr (ab 1. Januar 2021) zwei modulare Qualifizierungen zum Lagerhelfer inkl. Flurförderschein mit jeweils max. 15 Gefangenen durchgeführt werden.

Ziel der Lehrgänge soll sein, dass die Insassen durch die Teilnahme an der Qualifizierung in der Lage sind, nach der Verlegung in den offenen Vollzug, oder der Entlassung aus der Haft, eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu bekommen.

Ort der Leistungserbringung:
22113 Hamburg, Justizvollzugsanstalt Billwerder

- 6) Entfällt

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024. Jährliche Verlängerungsoption. Nach jedem Jahr wird die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel erneut geprüft.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=rsL2wodxXm0%253d>) elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist (Datum und Uhrzeit) und Ende der Bindefrist (Datum und Uhrzeit):
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 27. November 2020, 11.00 Uhr, Bindefrist: 28. Dezember 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60/40

Hamburg, den 4. November 2020

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1206

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauauftrag
- e) 20359 Hamburg
- f) Maßnahme: Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsmaßnahmen
Leistung: Trockenbauarbeiten, 20359 Hamburg
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-550/20**
Trockenbauarbeiten, 20359 Hamburg
Im Zuge der Baumaßnahme im Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin erfolgen im Rahmen der Sicherheitsmaßnahme Brandschutz- und Hochbauarbeiten.
Es handelt sich bei den Trockenbauarbeiten überwiegend um Ergänzungsarbeiten im Zuge der Brandschutzertüchtigung, die auf allen Geschossen des Instituts stattfindet (KG bis DG). Im 3. OG finden die umfangreichsten Ausbauarbeiten statt. Hier werden Wände, Decken und Dachschrägen neu erstellt.
Trockenbauarbeiten:
• Schutzmaßnahmen außerhalb der gesperrten Bereiche im 3. OG von Arbeitsbereichen, Geräten,

Mobiliar

- Herstellen eines Brandschutzschotts im Deckenbereich zum 2. Obergeschoss vor Aufstellung der Treppenhauswände im 3. Obergeschoss
 - Erstellung von Treppenhauswänden fb
 - Erstellung von Schachtverkleidungen fb, in Fluren und Treppenhäusern
 - Wärmedämmung in Wänden, Decken und Dachschrägen
 - Erstellung von Dachschrägen fb
 - Erstellung von Trockenestrich fh im Spitzboden
 - Liefern und Montieren von einem Rauch-Wärmeabzug sowie RWA Steuersystem
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 4. Januar 2021 bis 30. April 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=w6whCmotRFA%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 1. Dezember 2020, 9.30 Uhr
30. Januar 2021, 23.59 Uhr
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 1. Dezember 2020, 9.30 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzel-

nen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 28. Oktober 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1207

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Bauleistung
- e) 20359 Hamburg
- f) Maßnahme: Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsmaßnahmen
Leistung: Maler- und Bodenbelagsarbeiten, 20359 Hamburg

Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-552/20**

Maler- und Bodenbelagsarbeiten, 20359 Hamburg

Im Zuge der Baumaßnahme im Bernhardt-Nocht-Institut für Tropenmedizin erfolgen im Rahmen der Sicherheitsmaßnahme Brandschutz- und Hochbauarbeiten. Es handelt sich bei den Maler- und Bodenbelagsarbeiten u. a. um die folgenden Leistungen:

- Schutzmaßnahmen von Arbeitsbereichen, Geräte, Mobiliar außerhalb der gesperrten Bereiche im EG und 3.OG
- Decken egalisieren, spachteln, schleifen, streichen, Q2/Q3
- Wände egalisieren, spachteln, schleifen, Streichen, Q2/Q3
- Linoleum verlegen inkl. Untergrundvorbereitung
- Linoleum verlegen inkl. Untergrundvorbereitung auf Treppenlauf
- Sockelleisten liefern und montieren

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 1. Februar 2021 bis 31. Mai 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=G%252fJVNbjBmHQ%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 1. Dezember 2020, 10.00 Uhr
30. Januar 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“

- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 1. Dezember 2020, 10.00 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 3. November 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1208

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland
ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Sachverständige zur Verkehrsunfallrekonstruktion, die nach Verkehrsunfällen am Unfallort erscheinen und vor Gericht verwertbare Gutachten fertigen, ggf. vor Gericht aussagen können und mit ihrer Tätigkeit den Verkehrsunfalldienst bzw. die Verkehrsunfallermittler unterstützen und beraten.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) ggf. Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=FQ%252b3bs6z5d4%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 9. Dezember 2020, 10.00 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einzureichen:
Befähigung zur Berufsausübung
- Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/Gewerberegister
 - Eigenerklärung zur Eignung
 - Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
 - Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
 - Erklärung zur Verschwiegenheit
 - Erklärung zur Sicherheitsüberprüfung
- Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise
- Nachweis Zulassungsvoraussetzung (vgl. Ziffer 2.1)
 - Firmenangaben
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Zulassungsvoraussetzungen

Hamburg, den 2. November 2020

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1209

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Kontrolle von Stellnetzen und weiteren Fanggeräten
Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz ist die Fischereiaufsicht Aufgabe der zuständigen Behörde, also der Behörde für Behörde für Umwelt, Klimaschutz, Energiewende und Agrarwirtschaft (BUKEA) als Oberste Fischereibehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe findet hinsichtlich Anglern durch ehrenamtliche beliehene Fischereiaufseher statt.
Das Auffinden illegaler Stellnetze und weiteren Fischereigeräts im Gebiet des Hamburger Hafens, das aktuell hauptsächlich im Ehrenamt ausgeführt wird, soll verbessert werden. Mit dem neuen Hamburger Fischerei- und Angelgesetz gibt es die Möglichkeit, gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2, nun auch Unternehmen mit der Durchführung der Kontrollaufgaben zu beehren. Diese Möglichkeit soll genutzt und die Fischereiaufsicht im Hamburger Hafen ab Oktober 2021 durch ein durch die BUKEA bestelltes Unternehmen wahrgenommen werden.
- Ort der Leistungserbringung: Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026
spätestens mit Zuschlagserteilung
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=ABk1CjtF%252bto%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 29. Dezember 2020, 10.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 40/60

Hamburg, den 23. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1210

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 229-20 JD**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Sporthalle, Mensa und Klassenräume,
 Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg
 Bauauftrag: Elektro
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 223.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Januar 2021;
 Fertigstellung: ca. September 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 27. November 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieter-
 assistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie fin-
 den die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Oktober 2020

Die Finanzbehörde

1211

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 033-20 DK**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:
 Küche, Othmarscher Kirchenweg 145
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 145.000,- Euro
 Voraussichtlich Vertragslaufzeit:
 Beginn: ca. Dezember 2021, Fertigstellung: ca. Januar 2022
 Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 24. November 2020 um 12.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Ver-
 gabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt
 nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe,
 sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als
 solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen
 haben. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per
 Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 3. November 2020

Die Finanzbehörde

1212

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Altona
 Management des öffentlichen Raumes
 Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 E-Mail für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
 tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: **A/D4G2 – 21/2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform)
 akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Blankeneser Markt, 3. BA, in Hamburg-Blankenese
- f) Straßenbauarbeiten
 Wesentliche Leistungen:
 Marktplatz
 - Wabensteinpflaster Marktlatzfläche
 aufnehmen, 2.100 m²
 - Provisorische Asphaltflächen Marktlatz
 aufnehmen , 650 m²
 - Winkelstützwand aufnehmen (h= ca. 80 cm), 15 m
 - Bordsteine aus Beton und Granit aufnehmen, 135 m
 - Marktlatzfläche mit Pflasterklinker
 herstellen, 1.950 m²
 - Überfahrt aus Betonpflaster mit Granitvorsatz
 herstellen, 40 m²
 - Gehwege mit Pflasterklinker herstellen, 210 m²
 - Wasserlauf aus Pflasterklinker herstellen, 70 m
 - Einbau Bordsteine Naturstein, 245 m
 - Winkelstützwand herstellen (h= ca. 1,0 m), 16 m
 - Stufenanlage mit Handlauf herstellen, 5 m
 - Bühne als Holz- / Stahlkonstruktion mit
 Granitauflager herstellen, 22 m²

- Straßenentwässerungsleitung DN 150-250 einbauen, 200 m
- Straßenabläufe einbauen, 8 Stück
- Rasenflächen vorbereiten und aufarbeiten, 135 m²

Mühlenberger Weg

- Asphaltbefestigungen (in Fahrbahn) ausbauen, 715 m²
- Plattenbelag aus Beton (Nebenflächen) ausbauen, 260 m²
- Pflasterbelag aus Beton (Nebenflächen) ausbauen, 110 m²
- Großpflaster aus Naturstein ausbauen, schneiden, 22 m²
- Bordsteine aus Naturstein aufnehmen, 250 m
- Asphaltbefestigung (in Fahrbahn) einbauen, 430 m²

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung: spätestens 15. April 2021
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: bis 30. Oktober 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Bezirksamt Altona, Submission,
EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Verkauf und Einsichtnahme:
13. November 2020 bis 26. November 2020,
Dienstag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
E-FAX: 040/42790-2699
submission-vob@altona.hamburg.de
Kosten für die Übersendung von
Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 41,00 EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
2384000005801 A/D4 G2 – 21/2020
(unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden,
wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 10. Dezember 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 10. Dezember 2020 um 11.00 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 10. Dezember 2020 um 11.00 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend/nicht anwesend sein.

- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 8. Januar 2021 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Altona, Rechtsamt
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Hamburg, den 9. November 2020

Das Bezirksamt Altona

1213

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona
Management des öffentlichen Raumes
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
E-Mail für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 23/2020**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Schulauer Moorweg in Hamburg-Rissen
- f) Straßenbauarbeiten
Wesentliche Leistungen:
Asphaltbefestigung aufnehmen, ca. 150 m²
Asphaltfahrbahn feinfräsen, ca. 185 m²

- Asphaltfahrbahn Bk 32 im Vollausbau herstellen, ca. 35 m²
 Asphaltfahrbahn Bk 1,0 im Vollausbau herstellen, ca. 115 m²
 Kunststoffrohrleitung, DN 150, herstellen mit allen Erdarbeiten, ca. 15 m
 Kunststoffrohrleitung, DN 300, herstellen mit allen Erdarbeiten, ca. 32 m
 Fertigteilschächte herstellen mit Erdarbeiten, 2 St
 Druckrohr aus PE 100, SDR 11, verlegen mit allen Erdarbeiten, ca. 90 m
 Straßenablauf einbauen, 4 St
 Nebenflächen in Pflaster-/Plattenbauweise herstellen, ca. 27 m²
 Bordsteine aus Beton setzen, ca. 56 m
 Winkelstützwandelemente einbauen mit allen Erdarbeiten, 12 St
 Pumpenschacht herstellen mit allen Erd- und Anschlussarbeiten, 1 St
- g) Entfällt
 h) Aufteilung in Lose: nein
 i) Beginn der Ausführung: unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens am 2. Quartal 2021
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Fertigstellung bis Ende 2. Quartal 2021
 j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
 k) Bezirksamt Altona, Submission, EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 Verkauf und Einsichtnahme:
 12. November 2020 bis 25. November 2020, Dienstag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 E-FAX: 040/42790-2699
 submission-vob@altona.hamburg.de
 Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:
 Höhe der Kosten: 31,00 EUR
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
 IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
 BIC: MARKDEF1200
 Geldinstitut: Bundesbank
 Verwendungszweck:
 2384000005801 A/D4 G2 – 23/2020
 (unbedingt angeben)
 Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- l) Entfällt
 m) Die Angebote können bis zum 9. Dezember 2020 um 11.00 Uhr eingereicht werden.
 n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
 EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
 o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
 p) Ablauf der Angebotsfrist am 9. Dezember 2020 um 11.00 Uhr.
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 9. Dezember 2020 um 11.00 Uhr.
 Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend/nicht anwesend sein.
 q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
 r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
 s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
 t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
 Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
 u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
 v) Die Bindefrist endet am 7. Januar 2021 um 24.00 Uhr.
 w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Bezirksamt Altona, Rechtsamt
 Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

Hamburg, den 6. November 2020

Das Bezirksamt Altona

1214

2340

Freitag, den 13. November 2020

Amtl. Anz. Nr. 98

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 024-20 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Umnutzung,
Schwarzenbergstraße 72 in 21073 Hamburg
Bauftrag: Metallbau
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 45.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Ausführungsbeginn: schnellstmöglich bis ca. März 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
24. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 4. November 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1215

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 041-20 AS**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung & Umbau am Soldatenfriedhof,
Schwarzenbergstraße 50 in 21073 Hamburg
Bauftrag: Abbruch
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 146.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Februar 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
24. November 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-
öffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen
Sie unter:

[http://www.gmh-hamburg.de/
ausschreibungen/bauausschreibungen.html](http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen/bauausschreibungen.html)

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 9. November 2020

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1216